

Pressemitteilung
08.02.2021

Zutritt ins Zollernalb Klinikum nur mit negativem Coronatest und FFP-2-Maske

Auf Grundlage der Sechsten Verordnung zur Änderung der Corona-Verordnung gelten im Zollernalb Klinikum ab dem 09.02.2021 verschärfte Maßnahmen bei der Besucherregelung für stationäre Patienten.

Das Betreten des Zollernalb Klinikums an beiden Standorten ist für Besucher von stationären Patienten, die das Klinikum weiterhin nur mit Sondergenehmigung betreten dürfen, nur noch unter Voraussetzung eines **negativen Antigentests und Tragen einer FFP2-Maske** oder eines Atemschutzes eines vergleichbaren Standards gestattet. Die Maßnahmen werden an den Sicherheitskontrollen an den Eingängen der beiden Kliniken überprüft und entsprechend umgesetzt. Ein bereits vorhandenes Testergebnis darf nicht älter als 48 Stunden (bei Antigentests) beziehungsweise 72 Stunden (bei PCR-Tests) sein. Ausnahmsweise kann ein Test vor Ort zum Selbstkostenpreis durchgeführt werden.

Sondergenehmigungen gibt es in besonderen Ausnahmefällen, z. B. im Rahmen der Sterbebegleitung, bei an Demenz erkrankten Patienten, zur Begleitung eines erkrankten Kindes oder Geburtsbegleitung.

Es wird nach telefonischer Abklärung mit dem zuständigen Arzt über begründete Ausnahmen entschieden.

Die generellen Besuchseinschränkungen bleiben weiterhin bestehen.

Zollernalb Klinikum gGmbH

Tübinger Str. 30
72336 Balingen
Fon 07433 9092-2014
kommunikation@zollernalb-klinikum.de